

den Hausierern so gehandhabt, daß den Leuten die gleich mitgebrachte Uhr unter allen möglichen Vor Spiegelungen zum Kauf angeboten oder, besser gesagt, aufgedrängt wird. So wird den Leuten z. B. vorgeläuscht, die Uhr wäre billiger und besser als beim Uhrmacher; der Uhrmacher leiste nur etwa 3 Jahre Garantie, während der Hausierer 10, 15, sogar 20 Jahre Garantie leistet. Dies sind natürlich unwahre Behauptungen oder, drastischer ausgedrückt, großer Schwindel. Es ist wohl auch noch nicht ein einziges Mal vorgekommen, daß jemand beim Hausierer eine Uhr billiger als beim Uhrmacher gekauft hätte.

Gerade das Gegenteil ist der Fall. Für Uhren, welche jeder Uhrmacher gern mit 25 bis 28 RM verkauft, läßt sich der Hausierer 40 und 50 RM, ja sogar noch mehr bezahlen, je nachdem er Leichtgläubige findet. Die 10 bis 20 jährige Garantie ist natürlich auch ein Unding und schon deshalb irreführend, weil der Hausierer überhaupt nicht an die Erfüllung der Garantie denkt und auch gar nicht zur Erfüllung in der Lage ist. Daß die Uhrenverkäufe zu 99% nur deshalb getätigt werden, weil eben den Leuten alles mögliche vorgelogen wird, ist jederzeit zu beweisen. Man braucht nur die Hereingefallenen zu fragen, und man wird stets zu hören bekommen, daß lediglich den falschen Angaben des Hausierers Glauben geschenkt wurde. Auch wird in den weitaus meisten Fällen darüber geklagt, daß der Hausierer sehr aufdringlich war und die Wohnung nicht eher verlassen wollte, bis man gekauft hätte.

Das Hausieren mit Gold- und Silbersachen ist geseßlich überhaupt verboten. Dieses Verbot wird von den meisten Hausierern nicht respektiert. Beim Herumreisen mit den Uhren haben dieselben die beste Gelegenheit, diese Waren mit zu verkaufen, wenn auch hin und wieder die Hausierer von den Landjägern oder Polizeibeamten kontrolliert werden sollen, so ist diese Kontrolle in der Praxis völlig unzureichend und deshalb auch unwirksam. Die kleinen Gold- und Silbersachen lassen sich mit Leichtigkeit verbergen, und schließlich können die Beamten nicht jeden Tag kontrollieren. Dies nützen die Hausierer nun weidlich aus, und der verbotene Hausierhandel mit Goldwaren usw. blüht wie nie zuvor und nimmt immer größeren Umfang an.

Auch beim Verkauf von Goldsachen werden von gewissenlosen Hausierern den Käufern falsche Angaben vorgespielt, um Wucherpreise zu erzielen. Es ist sogar wiederholt vorgekommen, daß z. B. vergoldete Trauringe im Werte von 0,50 bis 1 RM als echt goldene für 20 bis 25 RM verkauft werden. Der Käufer wird also im wahren Sinne des Wortes betrogen und bleibt der Geschädigte, denn von dem fraglichen Verkäufer bekommt er niemals den Schaden ersetzt.

Weil eben der Handel mit Uhren und Goldsachen ein Vertrauensgeschäft ist, dürfte dieser nicht gewissenlosen Hausierern überlassen werden. Lediglich nur dem gelernten, ortsansässigen Fachmann dürfte der Verkauf gestattet sein, weil derselbe sich nie dazu hergeben wird, die Kunden zu betrügen. Auch hat die vom Fachmann übernommene Garantie einen ganz anderen Wert.

Der selbständige Uhrmacher ist an die behördlich festgelegte Geschäftszeit gebunden, während der Hausierer sich an keine Zeit gebunden fühlt. So wird der Sonntag am meisten dazu benützt, um die Kunden aufzusuchen und Geschäfte zu machen, weil die Werktätigen am Sonntag am besten anzutreffen sind.

Durch den Hausierhandel wird nicht nur der Käufer und der selbständige Uhrmacher geschädigt, sondern auch indirekt der Staat selbst. Der selbständige Uhrmacher muß seine auf Lager befindlichen Uhren und Goldwaren doppelt versteuern; einmal als sein Vermögen und dann nochmals als sein Gewerbevermögen bzw. Gewerbekapital. Der Hausierer dagegen läßt die Waren beim Spediteur oder irgendeinem seiner Genossen lagern, von wo aus diese alsdann verschleppt werden. Durch diese Schiebung wird die obengenannte Steuer umgangen. Aber auch um die Einkommensteuer wird der Staat durch den Hausierhandel geschädigt. Es ist jederzeit zu beweisen, daß die Hausierer oder deren Schlepper und Helfershelfer täglich 5 bis 15 RM, auch darüber verdienen. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Elemente das Einkommen gewissenhaft zur Versteuerung angeben. Da nun der Staat doch bemüht ist, dem berufsmäßigen Handwerk zu helfen, so könnte dies doch am ehesten und besten dadurch geschehen, daß der sich nach so vielen Richtungen hin schädlich auswirkende Hausierhandel verboten wird. Der Einwand, daß dadurch viele brotlos werden, ist nicht stichhaltig, denn dies würde sich durch Neueinstellungen von Angestellten, Verkäufern usw. fast völlig wieder ausgleichen. Die Schlepper, Vermittler, die für die Hausierer arbeiten, bestehen ja sowieso zum großen Teil aus Doppelverdienern und sogar aus solchen Personen, die Unterstützung beziehen und ihren guten Nebenverdienst nicht angeben. Die Reichsregierung kann unmöglich ein Interesse daran haben, daß der Hausierhandel sich immer mehr und schädlicher auswirkt und daß der Handwerker, dem doch der Staat eigentlich helfen will, dabei zugrunde geht.

Aus vorstehend angeführten Gründen, denen sich wohl auch der ganze Uhrmacherverband nicht wird verschließen können, bitten wir, doch bei der Reichsregierung wegen Aufhebung bzw. Verbots des Hausierhandels vorstellig zu werden. (V/801) J. A. Neumann.



## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

### Zum Bescheid über den Grundstückseinheitswert und dessen Bedeutung für Steuer und Wirtschaft

Unter „Einheitswert“ versteht man die für steuerliche Zwecke vorgeschriebene einheitliche Bewertungsnorm, um die Einheitlichkeit in der Bewertung bei den einzelnen Steuerarten zu erreichen. Der Einheitswertbescheid enthält keine Steuerfestsetzung, sondern er gibt nur den Wert an. Für den Grundbesitz waren bisher dreimal derartige Werte festgestellt worden, und zwar auf den 1. Januar 1925, 1928

und 1931. Die jetzige Feststellung nach dem Stande vom Januar 1935 bleibt regelmäßig wirksam bis zum 31. März 1942, denn die nächste Hauptfeststellung erfolgt erst wieder auf den 1. Januar 1941.

Für die Bewertung dient in der Hauptsache als Grundlage die Jahresrohmiere. Diese ist das „Gesamterntgelt“, das aus der „eigenlichen Miete, Umlagen und sonstigen Leistungen“ besteht, also alles das, was der Mieter nach dem Geseß oder dem Mietvertrag für die Überlassung der Räume schuldet. Haben die Mieter, wie z. B. nach dem Reichsmietengesetz, Leistungen zu bewirken, die nach dem BGB. vom Hauseigentümer zu tragen wären, so ist deren Geldwert Bestandteil der Jahresrohmiere. Hierunter fallen z. B. Wohnungsinstandhaltungskosten, insbesondere die „Schönheitsreparaturen“.

SLUB  
Wir führen Wissen.